

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 4

DIENSTAG, DEN 14. JANUAR

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Billwerder 31.....	97	Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Nikolai Quartier II. . . .	101
Bekanntmachung zur Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 23. Februar 2020	97	Mitteilung des Landesbetrieb Verkehr Hamburg ...	102
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG.....	99		

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Billwerder 31

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen führt eine öffentliche Plandiskussion für das Gebiet des Bebauungsplan-Entwurfs Billwerder 31 sowie für die parallele Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs durch. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Das Plangebiet liegt im Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611, und wird wie folgt begrenzt: Nördlicher Bahngraben – über das Flurstück 5534, Westgrenzen der Flurstücke 4539 und 4398, über die Flurstücke 4398, 4406, 4402 und 4550, Nordgrenzen der Flurstücke 4550, 4548, 5080, 5082, 5084 und 5086, Ostgrenzen der Flurstücke 5086 und 4542 der Gemarkung Billwerder.

Mit dem Bebauungsplanverfahren Billwerder 31 und den entsprechenden Änderungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Jugendanstalt Hamburg im Bereich der Justizvollzugsanstalt Billwerder geschaffen werden.

Die Veranstaltung findet am 3. Februar 2020, ab 18.00 Uhr im Kulturheim, Mittlerer Landweg 78, 21033 Hamburg, statt.

Anschauungsmaterial kann im Internet unter <http://www.hamburg.de/bauleitplanung> und am Veranstaltungstag und -ort ab 17.00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte zum Planverfahren erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen unter der Telefonnummer 040/4 28 40 - 83 52.

Hamburg, den 6. Januar 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 97

Bekanntmachung zur Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 23. Februar 2020

Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis

Einsichtsfrist

Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Freie und Hansestadt Hamburg zur Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft wird

**vom 3. Februar 2020 (Montag)
bis einschließlich 7. Februar 2020 (Freitag)
von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
am Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

in den unten angegebenen Wahldienststellen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in den Wahlberechtigtenverzeichnissen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte im genannten Zeitraum nur dann ein Recht auf Einsicht in die Verzeichnisse, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigung

An der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft kann nur teilnehmen, wer in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigt

sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht nach § 7 des Bürgerschaftswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte, die am 12. Januar 2020 in Hamburg mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen und erhalten bis zum 2. Februar 2020 eine Wahlbenachrichtigung. Alle anderen Wahlberechtigten werden nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommen. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen und muss bis spätestens 2. Februar 2020 bei der örtlich zuständigen Wahldienststelle eingehen.

Personen ohne festen Wohnsitz

Personen ohne festen Wohnsitz werden nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie die wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag muss persönlich oder schriftlich bis zum 2. Februar 2020 gestellt werden. Zur Erleichterung der Antragstellung sind Vordrucke in den Wahldienststellen und in den Grundsicherungs- und Sozialdienststellen der Bezirksamter, in den Tagesaufenthaltsstätten sowie in den Übernachtungsstätten und Wohnunterkünften erhältlich.

Widerspruch

Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 7. Februar 2020 bis 14.00 Uhr (Ende der Einsichtsfrist), in der örtlich zuständigen Wahldienststelle Widerspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten sich durch Nachfrage bei der örtlich zuständigen Wahldienststelle bis zum Ende der Einsichtsfrist vergewissern, ob sie im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Sonstige Hinweise

Sind auf einer Wahlbenachrichtigung Schreibfehler bei den Personendaten enthalten, wird gebeten, diese den Kundenzentren der Bezirksamter mitzuteilen. Auch am Wahltag werden im Wahllokal entsprechende Hinweise entgegenommen.

Wahlscheine

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen teilnehmen

- durch **Briefwahl** oder
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahllokal seines Wahlkreises.

Wahlscheinantrag

In das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten einen Wahlschein **auf Antrag**.

Der Antrag kann persönlich (nicht telefonisch) oder schriftlich (auch durch Telegramm, Telefax oder E-Mail) bis zum 21. Februar 2020, 18.00 Uhr, in den unten genann-

ten Wahldienststellen sowie persönlich vor Ort in der Zentralen Briefwahlstelle gestellt werden. Bis zum 18. Februar 2020 kann der Antrag per Internet über www.hamburg.de/briefwahl gestellt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Sonnabend, den 22. Februar 2020 bis 12.00 Uhr oder am Wahltag bis 15.00 Uhr in der jeweils zuständigen Wahldienststelle gestellt werden. Dies gilt auch für den Ersatz eines nicht zugegangenen Wahlscheins.

Wer nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden
 - die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis (2. Februar 2020),
 - die Widerspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis (7. Februar 2020)

versäumt hat,

- sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Widerspruchsfrist entstanden ist,
- sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der zuständigen Wahldienststelle gelangt ist.

Der Antrag kann bis zum Wahltag um 15.00 Uhr gestellt werden.

Personen, die einen Antrag für eine andere Person stellen, müssen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt sind. Sie haben sich auszuweisen.

Menschen mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Briefwahlunterlagen

Personen, die Briefwahl beantragen, erhalten

- den **weißen Wahlschein** für die Bürgerschaftswahl,
- den amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
- das amtliche **gelbe Stimmzettelheft** für die Landeslisten,
- das amtliche **rote Stimmzettelheft** für die Wahlkreislisten
- sowie den amtlichen **roten Wahlbriefumschlag** zum Zurücksenden der ausgefüllten Briefwahlunterlagen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für Dritte ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Briefwahlunterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der zuständigen Wahldienststelle vor Empfangnahme der Briefwahlunterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die roten Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert. Die roten Wahlbriefe sind so rechtzeitig abzusenden, dass sie bei der Bezirkswahlleitung am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Sie können auch bei der auf den roten Wahlbriefen angegebenen Anschriften der Bezirkswahlleitungen abgegeben werden.

Öffnungszeiten

Die Wahldienststellen haben

vom 14. Januar 2020 bis 20. Februar 2020
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,

am 21. Februar 2020 (Freitag)
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

am 22. Februar 2020 (Sonntag)
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

am Wahlsonntag, 23. Februar 2020
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

geöffnet.

Hamburg, den 14. Januar 2020

**Die Bezirksamter
Der Landeswahlleiter**

Amtl. Anz. S. 97

Wahldienststellen**Für alle Bezirke/Wahlkreise**

Zentrale Briefwahlstelle
Gerhart-Hauptmann-Platz, 20095 Hamburg

Bezirk Hamburg-Mitte

Wahldienststelle Hamburg-Mitte
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Telefax: 040/4 2790 - 81 64
Briefwahl@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirk Altona

Wahldienststelle Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
Telefax: 040/4 2790 - 20 40
Briefwahl@altona.hamburg.de

Wahldienststelle Osdorf

Bornheide 47 a, 22549 Hamburg
Telefax: 040/4 2790 - 20 40
Briefwahl@altona.hamburg.de

Bezirk Eimsbüttel

Wahldienststelle Bezirksamt Eimsbüttel
Grindelberg 66, 20144 Hamburg
Telefax: 040/4 2790 - 30 81
Briefwahl@eimsbuettel.hamburg.de

Wahldienststelle Lokstedt

Garstedter Weg 13, 22453 Hamburg
Telefax: 040/4 2790 - 30 82
Briefwahl-Lokstedt@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirk Hamburg-Nord

Wahldienststelle Bezirksamt Hamburg-Nord
Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg
Telefax: 040/4 2790 - 49 99
Briefwahl@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirk Wandsbek

Wahldienststelle Bezirksamt Wandsbek
Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg
Telefax: 040/4 2790 - 55 05
Briefwahl@wandsbek.hamburg.de

Wahldienststelle Bramfeld

Herthastraße 20, 22179 Hamburg
Telefax: 040/4 2790 - 55 02
Briefwahl-Bramfeld@wandsbek.hamburg.de

Wahldienststelle Alstertal

Wentzelplatz 7, 22391 Hamburg
Telefax: 040/4 2790 - 55 01
Briefwahl-Alstertal@wandsbek.hamburg.de

Wahldienststelle Rahlstedt

Rahlstedter Straße 151, 22143 Hamburg
Telefax: 040/4 2790 - 55 03
Briefwahl-Rahlstedt@wandsbek.hamburg.de

Bezirk Bergedorf

Wahldienststelle Bezirksamt Bergedorf
Stuhrohrstraße 10, 21029 Hamburg
Telefax: 040/4 2790 - 62 80
Briefwahl@bergedorf.hamburg.de

Bezirk Harburg

Wahldienststelle Bezirksamt Harburg
Harburger Rathausforum 1, 21073 Hamburg
Telefax: 040/4 2790 - 74 08
Briefwahl@harburg.hamburg.de

Wahldienststelle Süderelbe

Neugrabener Markt 5, 21149 Hamburg
Telefax: 040/4 2790 - 74 30
Briefwahl-Suederelbe@harburg.hamburg.de

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Antragsteller: Stromnetz Hamburg GmbH

Vorhaben: Anzeigeverfahren nach § 43 f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), Aktenzeichen: 90/19, Umbau Mast Nr. 832 zum Kabelendmast und Teilrückbau der 110 kV-Freileitung 20/21 im Harburger Binnenhafen

A.**Sachverhalt**

Die Stromnetz Hamburg GmbH (SNH), Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg, hat mit Schreiben vom 23. Mai 2019, hier eingegangen am 29. Mai 2019 (Aktenzeichen 90/19), bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie beantragt:

1. die Freistellung für das Vorhaben „Umbau Mast Nr. 832 zum Kabelendmast und Teilrückbau der 110 kV-Freileitung 20/21 im Hamburger Binnenhafen“ als Fall unwesentlicher Bedeutung von der Planfeststellungs-/Plangenehmigungspflicht gemäß § 43 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG¹⁾)

sowie

2. die Feststellung, ob gemäß §§ 9 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG²⁾) für das oben genannte Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

¹⁾ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

²⁾ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Das beantragte Änderungsvorhaben beinhaltet zum einen den Umbau des derzeit bestehenden Mastes 832 in einen Kabelendmast, damit zwei 110 kV-Kabelsysteme an der Hochspannungsfreileitung 20/21 angeschlossen werden können. Die zwei 110 kV-Kabelsysteme sind als Ersatz für den Abbau der etwa 450 m langen Freileitungsseile zu betrachten und sind nicht Bestandteil des Antrags der SNH bei der Behörde für Umwelt und Energie. Es sind Verstärkungsmaßnahmen sowohl am Mast als auch an seinem Fundament notwendig. Dabei sind am Mast 832 eine Kabelendtraverse mit einer Hilfstraverse zusätzlich anzubringen. Zum anderen handelt es sich bei der beabsichtigten Maßnahme der SNH auch um den Rückbau eines Teils der 110 kV-Hochspannungsfreileitung 20/21. Dieser Teilabschnitt soll etwa 450 m lang sein und sich zwischen den Masten 832 und 834 erstrecken. Der Rückbau beinhaltet die zwei Masten 833 und 834 sowie die überspannten Freileitungsseile. Gründe für das beantragte Änderungsvorhaben sind die Erhöhung der Versorgungssicherheit durch die Auflösung einer Freileitungskreuzung und durch eine Übertragungsleistungserhöhung sowie die Realisierung eines Forschungsneubaus für das Center für Maritime Logistik und Dienstleistungen (CML) des Fraunhofer Instituts im Harburger Binnenhafen.

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von insbesondere Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung.

Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können gemäß § 43 f EnWG anstelle des sonst erforderlichen Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 43 f Absatz 1 Satz 2 EnWG erfüllt sind, nämlich wenn

1. nach dem UVPG oder nach § 43 f Absatz 2 EnWG hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Um feststellen zu können, ob die erste Voraussetzung des § 43 f EnWG für das beantragte Änderungsvorhaben erfüllt ist, hat die zuständige Planfeststellungsbehörde bei der Behörde für Umwelt und Energie eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4, § 7 Absatz 2 und § 5 UVPG durchgeführt.

B.

Rechtsgrundlagen

Das Änderungsvorhaben an der Errichtung und am Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von unter 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr stellt nach Nummer 19.1.4 Spalte 2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob bei dem bestimmten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten

Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das bestimmte Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Dem Antrag sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

C.

Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4, § 7 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG in der ersten Prüfungsstufe ergeben, dass bezüglich des beantragten Änderungsvorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Damit ist die zweite Prüfungsstufe entsprechend des § 7 Absatz 2 UVPG entbehrlich.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

D.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Standort des Vorhabens – Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Den Antragsunterlagen der SNH ist zu entnehmen, dass kein einziges der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete durch das beantragte Änderungsvorhaben tangiert wird.

Nach behördlicher Untersuchung ist zu den jeweiligen Gebieten Folgendes festzuhalten:

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das geplante Änderungsvorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet. Ein Natura 2000-Gebiet in der Nähe (1000 m Entfernung) ist nicht vorhanden.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das geplante Änderungsvorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG). Ein NSG in der Nähe (1000 m Entfernung) ist nicht vorhanden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des geplanten Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des beantragten Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das Änderungsvorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Das nächstgelegene LSG Neuland befindet sich in etwa 940 m Entfernung vom beantragten Änderungsvorhaben. Die Schutzziele der entsprechenden Landschaftsschutzgebietsverordnung werden durch das beantragte Änderungsvorhaben nicht tangiert.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung (1000 m Entfernung) des geplanten Änderungsvorhabens sind keine Naturdenkmäler (ND) ausgewiesen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des geplanten Änderungsvorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das beantragte Änderungsvorhaben befindet sich in keinem geschützten Biotop. Das nächstgelegene geschützte Biotop nach § 30 befindet sich nördlich des geplanten Änderungsvorhabens am Harburger Hafen in etwa 310 m Entfernung. Das beantragte Änderungsvorhaben wirkt sich jedoch nicht auf dieses gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG aus.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Das beantragte Änderungsvorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG). Ein WSG in der Nähe (1000 m Entfernung) ist nicht vorhanden. Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung des beantragten Änderungsvorhabens nicht vorhanden. Ein Binnenhochwasserrisikogebiet befindet sich nicht in der Nähe (1000 m Entfernung) des Änderungsvorhabens. Auch ein Überschwemmungsgebiet ist nicht in der Nähe (1000 m Entfernung) vorhanden.

Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Nicht zutreffend für die betroffenen Mastgrundstücke.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für die betroffenen Mastgrundstücke. Diese befinden sich in einem fast vollkommen versiegelten Stadtgebiet mit Industrie- und Gewerbe- sowie Straßenverkehrsflächen.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Auf den angrenzenden Flurstücken südlich und östlich vom Grundstück mit dem Mast 834 befinden sich Bodendenkmäler sowie ein Flächenbereich, der unter städtebaulichem Denkmalschutz steht. Im Wirkungsbereich des beantragten Änderungsvorhabens sind jedoch keine Baudenkmäler oder Denkmalbereiche betroffen.

Bei dem beantragten Änderungsvorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Insgesamt sind ausgehend vom Änderungsvorhaben keine zusätzlichen Umweltauswirkungen und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen.

Da das beantragte Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben abgesehen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 6. Januar 2020

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 99

Öffentliche Auslegung des Antrages auf Einrichtung des Innovationsbereiches Nikolai Quartier II

Zur Stärkung des Einzelhandels- und Dienstleistungszentrums zwischen Rathausplatz und Alsterfleet, Rödingsmarkt, Willy-Brandt-Straße und Nikolaifleet soll der Innovationsbereich Nikolai Quartier II eingerichtet werden. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte legt den Antrag der Otto Wulff BID Gesellschaft mbH als Aufgabenträger gemäß § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 29. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 225), öffentlich aus:

Der Antrag (Gebietsabgrenzung, Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) kann in der Zeit vom 23. Januar 2020 bis 22. Februar 2020 montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (040/42854-3430) im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Caffamacherreihe 1-3, VII. Stock, Zimmer C7.203, 20355 Hamburg, eingesehen werden.

Der Antrag kann außerdem im Internet eingesehen werden unter <https://nikolai-quartier.de>

Während der Auslegungszeit können Anregungen zu dem Antrag bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Eigentümer der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke haben während der Auslegungszeit das Recht, der Einrichtung des Innovationsbereiches zu widersprechen.

Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Dienststelle einzulegen. Nicht fristgerecht eingelegte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Hamburg, den 7. Januar 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 101

Mitteilung des Landesbetrieb Verkehr Hamburg

Der Landesbetrieb Verkehr hat beschlossen:

Die öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgt durch Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustel-

lung eines Bescheides auf der Internetseite des Landesbetrieb Verkehr Hamburg (www.hamburg.de/lbv).

Diese Mitteilung ist die Bestimmung des Bekanntgabortes gemäß § 10 Absatz 2 VwZG.

Hamburg, den 3. Januar 2020

Landesbetrieb Verkehr Hamburg

Amtl. Anz. S. 102

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
Vergabenummer: **BSW ÖA-ABH4-406/20**
- c) Die Einreichung der Angebote darf nur elektronisch erfolgen.
- d) Bauauftrag
- e) 20359 Hamburg
- f) Bernhardt-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Sicherheitsmaßnahmen

Sanitär für Trinkwassersystemtrennung, 20359 Hamburg

Die vorhandene Trinkwasseranlage im Bernhardt-Nocht-Institut ist abgängig und soll für eine Übergangsphase für die Sicherstellung des Betriebes bis zu einer Grundinstandsetzung erneuert werden.

In diesem Zusammenhang soll eine Trennung des Systems in ein Trink- und Brauchwassersystem erfolgen.

Die neue Installation soll Aufputz erfolgen und zunächst parallel zum Bestandsnetz neu aufgebaut und bereichsweise (ca. 3 Bereiche) mit Umschluss in Betrieb genommen werden.

Beschreibung der zu erbringenden Leistungen

- ca. 500 m Demontage Trinkwasserkupferleitungen DN 15 bis DN 65
- ca. 80 St. Demontage Trinkwasserleitungsarmaturen DN 15 bis DN 40
- ca. 1.600 m Neumontage Trinkwasserkupferleitungen DN 15 bis DN 65
- ca. 2.300 St. Neumontage Trinkwasserformstücke für Kupferleitungen DN 15 bis DN 65
- ca. 160 St. Neumontage Leitungsarmaturen für Trinkwasserkupferleitungen DN 15 bis DN 65
- 3 St. Neumontage Warmwasserspeicheranlagen mit 200, 300 und 400 Liter Inhalt einschl. allem Zubehör
- ca. 10 St. Neue Auslaufarmaturen für Duschanlagen
- ca. 27 St. 5Liter Untertischspeicher mit entsprechend neuen Auslaufarmaturen für Waschtische und Küchen
- geringfügige Heizungsarbeiten für das Abnehmen eines Heizkörpers und für die Lüftung mit dem Einbau eines Abluftventilators für eine Warmwasserspeicheranlage.

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2021.
Die Arbeiten erfolgen im laufenden Betrieb, so dass Einzelheiten in Direktzeit des Bauablaufs mit der Nutzung abzustimmen sind.
Die Fertigstellung ist für Mai/Juni 2021 vorgesehen.
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=VGcAyIuxWfs%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- l) Alle Unterlagen wurden veröffentlicht und stehen kostenfrei als Download zur Verfügung.
- m) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- n) 30. Januar 2020, 9.30 Uhr
- o) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- p) deutsch
- q) 30. Januar 2020, 9.30 Uhr
Bieter und deren Bevollmächtigte sind aufgrund ausschließlich elektronischer Angebote bei der Öffnung nicht zugelassen.
- r) Siehe Vergabeunterlagen, VV-Bau Anlage 6-070, Ziffer 9
- s) Siehe Vergabeunterlagen, VV-Bau Anlage 6-070, Ziffer 8
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- v) 28. Februar 2020
- w) Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amtsleitung ABH
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 7. Januar 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 25

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0001**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Douaumont-Kaserne,
Holstenhofweg 85, 22041 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Fertigung und Einbau einer Edelstahlküche mit freistehendem Ausgabebresen (inkl. Kühlelement) und rückwärtigen Einbauschränken (inkl. Geräten), Gesamtabwicklung ca. 10,90 m.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 6. Februar 2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
18. März 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D438437428>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

- o) Ablauf der Angebotsfrist am 23. Januar 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 20. Februar 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
23. Januar 2020 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

104

Dienstag, den 14. Januar 2020

Amtl. Anz. Nr. 4

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 7. Januar 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

26

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV OV 003-20 DK**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung und Umbau für Schulneugründung,
Schwenckestraße 91 in 22549 Hamburg

Dienstleistungsauftrag: Sanitärtrennwände

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 62.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. April 2020 bis Mai 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

5. Februar 2020 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, wenn Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 6. Januar 2020

Die Finanzbehörde

27

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Lieferung von Zylindergasen für die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Institut für Hygiene und Umwelt

Es ist beabsichtigt einen Vertrag über die Lieferung von Zylindergasen für die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Institut für Hygiene und Umwelt, abzuschließen.

Ort der Leistungserbringung: Hamburg

- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Los 1: Helium

Los 2: andere Gase

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. März 2020 bis 31. Juli 2021.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=qK1qN3Y0jc4%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 17. Januar 2020, 10.00 Uhr, Bindefrist: 29. Februar 2020

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:

Niedrigster Preis

Hamburg, den 7. Januar 2020

Die Finanzbehörde

28